

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Stück vom Jahre 1898.

## № I. Ministerialbekanntmachung

vom 24. Dezember 1897,

betreffend das Verfahren bei Vollstreckung der gegen Mannschaften des  
Verurlaubtenstandes festgesetzten Haft-, Arrest- und Geldstrafen.

Behufs einheitlicher Regelung des Verfahrens bei Vollstreckung der gegen Mannschaften des Verurlaubtenstandes in Folge unterlassener An- und Abmeldungen festgesetzten Haft-, Arrest- und Geldstrafen, sowie bei Erstattung der Kosten für die gegen solche Mannschaften vollstreckten Haft- und Arreststrafen werden im Anschluß an die für Preußen erlassenen Vorschriften die nachstehenden Bestimmungen zur Danachachtung bekannt gemacht.

1. Die Bezirkskommandos richten ihre Ersuchen wegen Vollstreckung der in Rede stehenden Strafen unmittelbar an die Civilpolizeibehörde des Aufenthaltsortes des in Strafe Genommenen. Von der Ortspolizeibehörde ist das Ersuchen dem zuständigen Fürstlichen Landrathsamte vorzulegen, von welchem die Vollstreckung der verhängten Haft- oder Arreststrafe in dem Gefängnisse desjenigen Amtsgerichts angeordnet wird, zu dessen Bezirk der Aufenthaltsort des Verurtheilten gehört.

2. Den Fürstlichen Landrathsämtern liegt ferner die Einziehung der gegen Mannschaften des Verurlaubtenstandes festgesetzten Geldstrafen ob. Es sind ihnen deshalb auch die hierauf gerichteten Ersuchen der Bezirkskommandos von den Ortspolizeibehörden zur weiteren Veranlassung zu überreichen. Die Landrathsämter ziehen die Geldstrafen ein und führen die eingehobenen Beträge an dasjenige Bezirkskommando ab, von welchem das Ersuchen um Einziehung ergangen ist.

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LIX.

1  
Ausgegeben in **Rudolstadt** am 7. Januar 1898.